

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Zell am Harmersbach

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 20.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11. Dezember 2017 erhält folgende neue Fassung:

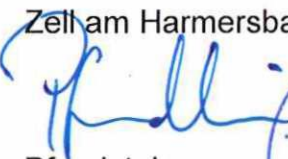
§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser:
- ab 01.01.2026 2,00 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche:
- ab 01.01.2026 0,34 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser:
- ab 01.01.2026 2,00 €
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 21.10.2025


Pfundstein
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4. der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zell am Harmersbach, den 21.10.2025



Pfundstein
Bürgermeister

